

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Dienstgebäude: Pettenkoferstraße 5, 85276 Pfaffenhofen a.d.llm

Telefon: 08441 27-0 I Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:

Zimmer-Nr.: UG
Telefon: 08441 27Fax: 08441 27-

E-Mail: auslaenderamt@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind

nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben) 21/1610 UK

Pfaffenhofen a.d.llm, 12.01.2024

Vollzug der Aufenthaltsgesetze; Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung

Am 04.12.2023 hat der Bundesrat der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) zugestimmt und damit den Weg zu einer möglichst unkomplizierten und verwaltungsökonomischen Lösung freigemacht.

Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung trat am 05.12.2023 in Kraft.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Aufenthaltsgesetz von Geflüchteten aus der Ukraine, welche in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 ohne Antragstellung und weiterer behördlicher Einträge fort.

Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der biometrische heimatstaatliche Reisepass mindestens bis zum 04.03.2025 gültig ist. Sollte der Reisepass vor dem 04.03.2025 ablaufen, gilt auch die Aufenthaltserlaubnis nur bis zum Gültigkeitsdatum des Reisepasses.

Ihre Ausländerbehörde Pfaffenhofen a.d.Ilm

Stand: Januar 2024